

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 15. 7. 2020

Nummer 32

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Erl. 1. 7. 2020, Verwaltungskostenrecht; Billigkeitsmaßnahmen nach § 11 Abs. 5 NVwKostG	692		
Bek. 6. 7. 2020, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Empfehlung zur notwendigen Neuausrichtung bei der Bearbeitung von Hilfersuchen durch Rettungsstellen	692		
C. Finanzministerium			
Gem. RdErl. 1. 7. 2020, Zuständigkeitsregelungen auf dem Gebiet des Pflegevorschlusses (§ 11 Abs. 6 NBesG)	695		
RdErl. 6. 7. 2020, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) — Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie	695		
RdErl. 6. 7. 2020, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) — Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen 20444	695		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
RdErl. 29. 5. 2020, Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten	696		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
		Bek. 2. 7. 2020, Anerkennung der „Szenderewicz MMXX Stiftung“	698
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 29. 6. 2020, Rahmenbetriebsplanzulassung Quarzsandtagebau Moormerland (Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtliche Erlaubnis) (Frank Huneke und Kinder GbR, Leer [Ostfriesland])	699
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 3. 7. 2020, Wiedereröffnung und Fortführung der Erörterung in dem Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. FStrG für den Neubau der A 39 Lüneburg — Wolfsburg, 1. Bauabschnitt: Lüneburg-Nord (Anschlussstelle L 216) bis östlich Lüneburg (Anschlussstelle B 216), Bau-km 1 + 000 bis Bau-km 8 + 700	701
		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
		Bek. 7. 7. 2020, Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen für Amtshandlungen (Kostensatzung)	702
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 29. 6. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Salzgitter Flachstahl GmbH)	703
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 3. 7. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Muehlhan Deutschland GmbH, Bremen)	703
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 3. 7. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Th. Lammerding GmbH, Bakum)	704

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Verwaltungskostenrecht;
Billigkeitsmaßnahmen nach § 11 Abs. 5 NVwKostG**

Erl. d. MI v. 1. 7. 2020 — 19013/09 —

— VORIS 20220 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

1. Aufgrund des § 11 Abs. 5 NVwKostG wird für Zwangsgeldverfahren in der amtlichen Statistik bestimmt:

Im Zeitraum vom 24. 3. 2020 bis zum 31. 12. 2020 werden vom LSN keine Gebühren für Zwangsgeldfestsetzungen zur Abgabe gesetzlich geforderter Daten erhoben.

2. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 24. 3. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An das
Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 692

**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG;
Empfehlung zur notwendigen Neuausrichtung
bei der Bearbeitung von Hilfeersuchen
durch Rettungsleitstellen**

**Bek. d. MI v. 6. 7. 2020
— 35.22-41576-10-13/0 —**

Bezug: Bek. v. 17. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1335), geändert durch
Bek. v. 27. 11. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 9)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 5. 5. 2020 wie folgt geändert:

Die Anlage erhält die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

— Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 692

Zuordnungsmatrix „Hilfersuchen an die Rettungsleitstelle“ 3.0 (Stand 2020-02-27)

Kategorie	Ergebnis der SSN	Beispiele	sachgerechte Reaktion/Disposition der Leitstelle	Personalqualifikation f. Versorgung u. Transport	definitive med. Hilfeleistung	Zuordnung	Hilfe durch Rettungsdienst	zeitliche Dringlichkeit	Hilfsfristrelevanz	geeignetes RM	Vorgaben/Kriterien	Transportkostenübernahme	Erläuterungen/ Probleme
I. Notfallrettung zeitkritisch mit NA (RTW + NEF/ RTW + RTH)	Akute aufgetretene, schwere Erkrankung/Verletzung mit Vitalbedrohung	Herzinfarkt, Reanimation, Polytrauma	RTW u. NEF	NA + No(San)	i. d. R. Klinik, ggf. Bldlg. am Notfallort	Notfallrettung	Notfallversorgung/Überwachung, Transport i. d. R. mit Notarzt	Höchste Eile geboten! Wegerecht nach § 38 Abs. 1 SVO	ja	NEF und RTW DIN EN 1789 Typ C	Rettungsdienstgesetz, Notarztindikatorkatalog, Krankentransportrichtlinien (Erkrankung/Verletzung erfordern Ausattung/Personal eines Rettungswagens mit Notarzt)	GKV, GUV, PKV etc.	Ärztliche Verordnung, ersatzweise med. Einsatzprotokoll als abrechnungsgründende Unterlage
	Akut aufgetretene, schwere Erkrankung/Verletzung mit Notwendigkeit e. Transportis mit NA ohne aktuelle Vitalbedrohung	In medizinischer Einrichtung behandelte akute Herzrhythmusstörungen, die nach ärztlicher Einschätzung notärztlicher Transportbegleitung bedürfen	RTW mit Notarztbegleitung	NEF: NA + No(San) RTW: NotSan + RettSan	i. d. R. Klinik,	Notfallrettung	Notfallversorgung/Überwachung/Transport mit Notarzt	Wenn höchste Eile geboten ist, Wegerecht nach § 38 Abs. 1 SVO	nein				
Sonderfall Intensivtransport (ITW, ITH)	Medizinisch notwendiger Interhospitaltransport unter intensivmedizinischen Bedingungen bei schwerer Erkrankung/Verletzung; erweiterte med. Ausstattung und Zusatzqualifikation des Personals erforderlich	Herzinfarkt, Polytrauma nach erfolgreicher klinischer Primärversorgung, wenn dort eine medizinisch notwendige Weiterbehandlung nicht möglich ist	ITW, ITH	wie oben + Zusatzqualifikation „Intensivtransport“	Klinik	Notfallrettung	ITW, ITH			ITW, ITH	Rettungsdienstgesetz, Notarztindikatorkatalog, Krankentransportrichtlinien, Empfehlung „Intensivtransport“ des LARD 2011		Anforderungsformular „Intensivtransport“
	Akut aufgetretene, schwere Erkrankung/Verletzung ohne feststellbare Vitalbedrohung	Verletzung ohne Vitalgefährdung (z.B. isolierte Extremitätenverletzung), akut aufgetretene abdominale Schmerzen ohne Vitalgefährdung, die med. Ablätung/ Behandlung erfordern			i. d. R. Klinik, ggf. sonst. Versorgungseinrichtg.	Notfallrettung	Notfallversorgung/Überwachung, Transport	Höchste Eile geboten! Wegerecht nach § 38 Abs. 1 SVO	ja				
II. 1. Notfallrettung zeitkritisch ohne Notarzt (RTW)	Akut aufgetretene, schwere Erkrankung/Verletzung (ggf. nach präklinischer ärztlicher Erstbehandlung) mit Notwendigkeit eines Transportes durch RTW (Ausstattung/Personal) bedarf	In medizinischer Einrichtung behandelte akute Herzrhythmusstörung, die nach ärztlicher Einschätzung eines Transportes durch RTW (Ausstattung/Personal) bedarf	RTW	No(San) + RettSan		Notfallrettung	Notfallversorgung/Überwachung, Transport	Wenn höchste Eile geboten ist, Wegerecht nach § 38 Abs. 1 SVO	nein	RTW DIN EN 1789 Typ C	Rettungsdienstgesetz, Krankentransportrichtlinien (Erkrankung/Verletzung erfordern Ausattung/Personal eines Rettungswagens)	GKV, GUV, PKV	Ärztliche Verordnung, ersatzweise med. Einsatzprotokoll als abrechnungsgründende Unterlage
	dringlicher Sekundärtransport zur unmittelbaren notwendigen Versorgung e. Patienten mit schwerer Verletzung/Erkrankung ohne aktuelle Vitalbedrohung in anderer Klinik aus zwingenden medizinischen Gründen	Kröchernes Trauma der Wirbelsäule m. neurolog. Symptomatik, die umgehende Behandlung in Spezialklinik erfordert; akuter arter. Gefäßverschluss mit dringl. Notwendigkeit einer Behandlung in Spezialklinik			Klinik	Notfallrettung	Notfallversorgung/Überwachung, Transport	ohne Einsatz v. Wegerecht nach § 38 Abs. 1 SVO, innerhalb v. 30 Min. in 80% d. Fälle	nein				
II. 2. Notfallrettung ohne Notarzt (Notfall-KTW) nicht disponibel	Erkrankung/Verletzung ohne im überschaubaren Verlauf zu erwartende Verschlechterung o. Vitalbedrohung die ambulanter oder stat. Behandlung bedarf; Pat. ist transportfähig, keine apparative Ausstattung u./o. Personalqualifikation eines RTW erforderlich	Verletzte o. entfiemte Blasenkatheter o. PEG-Sonden; in Praxis o. Klinik abzuklärende Beschwerden bei akuter o. chronischer, erkrankungsbedingt eingeschränkter Mobilität u. fachlicher Betreuungsnötigkeit	Notfall-KTW	RettSan ² + RettSan	Klinik, ggf. sonstige med. Versorgungseinrichtung	Notfallrettung	Überwachung, Transport		nein	mindestens DIN EN 1789 Typ B	NRETTG, Krankentransportrichtlinie (Ausattung/Personal mind. eines KTW-Typ B zwingend notwendig)	GKV, GUV, PKV etc.	Ärztliche Verordnung, ersatzweise med. Einsatzprotokoll als abrechnungsgründende Unterlage
	Anforderung nach ärztlicher Verordnung, Ausschluss von Erkrankungen/Verletzungen mit zu erwartender Vitalbedrohung, keine apparative Ausstattung u./oder Personalqualifikation eines RTW erforderlich	Diagnosen lt ärztlicher Angabe	KTW	RettSan + geeignete Person	Transport zu bzw. Entlassung aus einer ambulanten o. stationären Behandlung in Klinik oder sonstigen med. Versorgungseinrichtung	Qualifizierter Krankentransport	Transport KTW		nein	mindestens DIN EN 1789 Typ A2	Rettungsdienstgesetz, Krankentransportrichtlinie (Erkrankung/Verletzung erfordern Ausattung/Personal eines Krankentransportwagens)	GKV, GUV, PKV etc. in der Regel aufgrund ärztlicher Verordnung	Durch Vertragsärzte o. ärztlich geleitete Krankentransporten-Entlassungen, Verlegungen ist eine ärzt. Verordnung i. d. R. erforderlich. In anderen Fällen dient b. Disposition über d. RLST ersatzweise d. med. Einsatzprotokoll als abrechnungsgründende Unterlage, soweit in der Einzelfallvereinbarung geregelt. Bei Transport zur amb. Behandlung vorliegende Genehmigungsprlicht!
III. qualifizierter Krankentransport (KTW) disponibel													

<p>IV. 1 Transport nach PBefG im Tragestuhl</p> <p>IV. 2 Transport nach PBefG im Rollstuhl</p> <p>IV. 3 Transport nach PBefG sitzend</p>	<p>Erkrankung/Verletzung, die der Behandlung in einer med. Versorgungseinrichtung bedarf, kein erkennbares Risiko für Zustandsverschlechterung oder vitale Gefährdung, Ausstattung und personelle Qualifikation eines Rettungsmittels nicht erforderlich, Transport in Eigenregie/OPNV aus zwingenden medizinischen Gründen nicht möglich</p>	<p>Lokale oder geringere Beschwerden ohne Beeinträchtigung des sonstigen Gesundheitszustandes oder chron. Erkrankungen mit dadurch bedingter Einschränkung der Mobilität</p>	<p>Übergabe/Verweis an Unternehmen mit Genehmigung nach PBefG</p>	<p>Keine medizinische Qualifikation erforderlich, Personengefährdungsschein</p>	<p>medizinische Versorgungseinrichtung</p>	<p>Krankenfahrt nach PeBefG</p>	<p>Keine Rettungsmittel-disposition!</p>	<p>Rechtungsdienstgesetz, Krankentransportrichtlinie (Krankenfahrt, Erkrankung/Verletzung erfordern nicht Ausstattung/Personal eines Personales (KTW), PBefG, GewO, SGB V § 75 (Sicherstellung KV)</p>	<p>Besetzung mit 2. Person zur Tragehilfe erforderlich</p>
<p>V. medizinisch notwendige ambulante Behandlung (kein Transport auf Kosten GKV, GUV, PKV)</p>	<p>Erkrankung/Verletzung, die ambulanter Behandlung bedarf, kein erkennbares Risiko für Zustandsverschlechterung oder vitale Gefährdung, Transport in Eigenregie/OPNV medizinisch möglich und ausreichend</p>	<p>Kleinere Verletzungen, lokale Beschwerden ohne Beeinträchtigung des sonstigen Gesundheitszustandes oder der Mobilität</p>	<p>Übergabe/Verweis an Untersuchung/ambulanten Versorgungssektor mit Transport in Eigenregie</p>	<p>medizinische Versorgungseinrichtung</p>	<p>am Aufenthaltsort des Patienten</p>	<p>Vertragsärzte/Bereitschaftsdienst (Praxen, Bereitschaftspraxen, ggf. Klinikambulanz)</p>	<p>Keine Rettungsmittel-disposition!</p>	<p>Krankentransportrichtlinie (Erkrankung/Verletzung erfordern keine "Krankenfahrt", SGB V § 75 (Sicherstellung KV)</p>	<p>24/7 Erreichbarkeit der Vertrags-/Bereitschaftspraxen derzeit nicht sichergestellt! Nicht harmonisierte Parallelstruktur! Keine organisatorische Weisungsbefugnis der Leitstelle!</p>
<p>VI. medizinisch notwendige Behandlung am Aufenthaltsort des Patienten (kein Transport, Hausbesuch durch Arzt)</p>	<p>Erkrankung/Verletzung, die ambulanter Behandlung zu Hause bedarf, kein erkennbares Risiko für eine vitale Gefährdung, Transport zu Praxis/Klinik wegen der Art der Erkrankung/Verletzung nicht angemessen/zumutbar</p>	<p>Interkurrente Erkrankungen bei Pflegebedürftigkeit; fiebrhafte Infekte, krankheitsbedingte Mobilitätseinschränkung</p>	<p>Übergabe/Verweis an Untersuchung/Bereitschaftspraxis /Vertragsarzt am Aufenthaltsort des Patienten</p>	<p>am Aufenthaltsort des Patienten</p>	<p>Vertragsärzte/Bereitschaftsdienst (Hausbesuch)</p>	<p>Keine Rettungsmittel-disposition!</p>	<p>SGB V § 75 (Sicherstellung KV)</p>	<p>24/7 Erreichbarkeit der Vertrags-/Bereitschaftspraxen derzeit nicht sichergestellt! Nicht harmonisierte Parallelstruktur! Keine organisatorische Weisungsbefugnis der Leitstelle!</p>	<p>Häufigkeit? Relevanz? Vermittlung an "Pflegenotruf"?</p>
<p>VII. Anforderung e. pflegerischen Hilfeleistung ohne Notwendigkeit einer ärztlichen Untersuchung/Behandlung (kein Transport)</p>	<p>Erkrankung/Verletzung, die ambulanter Behandlung zu Hause bedarf, kein erkennbares Risiko für eine vitale Gefährdung, Transport zu Praxis/Klinik wegen der Art der Erkrankung/Verletzung nicht erforderlich</p>	<p>Pflegerische Hilfeleistung am Aufenthaltsort des Patienten</p>	<p>Pflegeleistungen durch Pflegeperson am Aufenthaltsort des Patienten</p>	<p>keine med. Behandlung erforderlich</p>	<p>Ambulante Pflegedienste</p>	<p>Keine Rettungsmittel-disposition!</p>	<p>§ 71 SGB X (ständige Erreichbarkeit)</p>	<p>Intensivtransportwagen; ITW: Intensivtransportwagen; KTW: Krankentransportwagen; NotSan: Notfallambulanz/-in; OPNV: öffentlicher Personennahverkehr; PBefG: Personenbeförderungsgesetz; PKV: private Krankenversicherung; RettAss: Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter; RettSan mit Zusatzqualifikation Notfallrettung; RLST: Rettungsleitstelle; RTH: Rettungstransportwagenschrauber; RTW: Rettungstransportwagen, SGB: Sozialgesetzbuch; 1= soweit durch gesetzliche Regelungen nicht anders bestimmt, kann anstelle der/des NotSan auch eine/ein RettAss eingesetzt werden; 2= Voraussetzung gemäß der Empfehlung des LARD zur Qualifikation von Einsatzführern auf N-KTW...</p>	<p></p>
<p>VIII. Anforderung einer nicht medizinischen Hilfeleistung (kein Transport)</p>	<p>keine Erkrankung/Verletzung erkennbar, kein erkennbares Risiko für eine schwere Gesundheitsstörung oder vitale Gefährdung, kein Transport gewünscht und/oder indiziert</p>	<p>Tragehilfe in Altenwohnheim, hilflose Personen</p>	<p>Der Situation entsprechend, kein Transport indiziert</p>	<p>keine med. Behandlung erforderlich</p>	<p>Ambulante Pflegedienste</p>	<p>Keine Rettungsmittel-disposition!</p>	<p></p>	<p></p>	<p></p>

C. Finanzministerium

**Zuständigkeitsregelungen
auf dem Gebiet des Pflegevorschlusses
(§ 11 Abs. 6 NBesG)**

**Gem. RdErl. d. MF u. d. übr. obersten Landesbehörden
v. 1. 7. 2020 — VD4 03602/1/§11(7) —**

— VORIS 20441 —

1. Sofern die Bezügestelle i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 NPVorVO das NLBV ist, wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 NPVorVO die Zuständigkeit wie folgt abweichend geregelt:
 - 1.1 Auf das Einvernehmen der oder des Dienstvorgesetzten wird verzichtet für
 - 1.1.1 die Gewährung des Vorschusses nach § 1 NPVorVO,
 - 1.1.2 die Verrechnung des Vorschusses nach § 2 Abs. 1 NPVorVO,
 - 1.1.3 den Aufschub des Beginns des Zeitraumes der Verrechnung oder die Aussetzung der Verrechnung des Vorschusses nach § 2 Abs. 5 NPVorVO sowie
 - 1.1.4 die Rückzahlung des Vorschusses nach § 3 NPVorVO.
 - 1.2 Die oder der Dienstvorgesetzte ist über die Antragstellung und das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
 2. Die Herstellung des Einvernehmens der oder des Dienstvorgesetzten ist weiterhin erforderlich für eine abweichende Verrechnung des Vorschusses nach § 2 Abs. 2 bis 4 NPVorVO.
 3. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 7. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An
die Dienststellen der Landesverwaltung
das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

— Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 695

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) —
Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang
mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie**

**RdErl. d. MF v. 6. 7. 2020
— VD3-03540/01/005/01/Ä —**

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 13. 5. 2020 (Nds. MBl. S. 546)
— VORIS 20444 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 6. 7. 2020 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 der Tabelle der Anlage 1 wird das Datum „31. 7. 2020“ durch das Datum „30. 9. 2020“ ersetzt.
2. In den Nummern 1 und 2 der Tabelle der Anlage 2 wird jeweils das Datum „30. 6. 2020“ durch das Datum „30. 9. 2020“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 695

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) —
Beschlüsse des Beratungsforums
für Gebührenordnungsfragen**

**RdErl. d. MF v. 6. 7. 2020
— VD3-03540/01/005/01/Z/1 —**

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 4. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 883), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 9. 4. 2020 (Nds. MBl. S. 489)
— VORIS 20444 —

Die Anlage des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 6. 7. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 34 der Tabelle wird das Datum „31. 7. 2020“ durch das Datum „30. 9. 2020“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 695

F. Kultusministerium**Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen;
Löschung personenbezogener Daten****RdErl. d. MK v. 29. 5. 2020 — 15-05410/1.2 —****— VORIS 22560 —**

— Im Einvernehmen mit der StK und dem MI —

1. Allgemeines

Dieser RdErl. regelt einheitlich

- die Aufbewahrungsfristen für Schriftgut der Schulen und
- die Löschungsfristen für in den Schulen gespeicherte personenbezogene Daten unabhängig von der Art der Speicherung.

Schriftgut i. S. dieses RdErl. sind alle bei der Verwaltung in den Schulen anfallenden Akten, Urkunden, Schriftstücke, Druckwerke, Karteien, Listen, Pläne, Zeichnungen, Karten, Bilder und dergleichen; Schriftgut sind auch elektronische Speichermedien mit den entsprechenden Informationen.

Gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. e und Artikel 17 DSGVO dürfen personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden, wie es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Nicht mehr benötigte Daten sind zunächst dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Übernimmt das Archiv die Daten nicht,

so sind sie zu löschen. Für personenbezogene Daten in Akten gilt dies ggf. nach Maßgabe der für die Aufbewahrung der gesamten Akte geltenden Vorschriften.

2. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser RdErl. gilt nicht

- 2.1 für Schriftgut in Angelegenheiten des Schulträgers; darüber bestimmt der Schulträger;
- 2.2 für Personalnebenakten und Personalaktendaten der Lehrkräfte und der in § 53 Abs. 1 Sätze 1 und 3 NSchG genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; die Aufbewahrungsfristen für diese Daten ergeben sich aus § 94 NBG; die dort geregelten Aufbewahrungsfristen gelten gemäß § 12 Abs. 1 NDSG auch für Tarifbeschäftigte;
- 2.3 soweit in Rechtsvorschriften oder in spezielleren Erlassen des MK abweichende Aufbewahrungs- oder Löschungsfristen konkret bestimmt sind.

3. Aufbewahrungs- und Löschungsfristen

Die Aufbewahrungs- und Löschungsfristen sind nachstehend aufgeführt.

3.1 Schriftgut mit personenbezogenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten

Art des Schriftgutes	Aufbewahrungs- und Löschungsfristen
3.1.1 Namenslisten mit Aufnahmejahr und Abgangsjahr	bei analogen Namenslisten 50 Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem die erste Schülerin oder der erste Schüler der Liste die Schule oder — bei organisatorisch zusammengefassten Schulen — die jeweilige Schulform verlassen hat; bei digitalen Namenslisten bleiben die Daten der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers 50 Jahre lang nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule oder — bei organisatorisch zusammengefassten Schulen — die jeweilige Schulform verlassen hat, gespeichert.
3.1.2 Anschriften und Telefonnummern (ggf. aktualisiert)	bei analogen Listen 1 Jahr nach Ablauf des Schuljahres, in dem die erste Schülerin oder der erste Schüler der Liste die Schule oder — bei organisatorisch zusammengefassten Schulen — die jeweilige Schulform verlassen hat; bei digitalen Namenslisten bleiben die Daten der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers 1 Jahr lang nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule oder — bei organisatorisch zusammengefassten Schulen — die jeweilige Schulform verlassen hat, gespeichert.
3.1.3 Entwürfe oder Zensurenlisten zu Prüfungs-, Abschluss- oder Abgangszeugnissen	50 Jahre nach Ablauf des Schuljahres, indem sie entstanden sind.
3.1.4 Abiturprüfungsakten (einschließlich Abiturprüfungsarbeiten) sowie Prüfungsakten über Abschlüsse im Sekundarbereich I — einschließlich Abschlussprüfungsarbeiten —, soweit nicht Nummer 3.1.3	2 Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie entstanden sind, sofern nicht wichtige Gründe wie z. B. Fälle, in denen Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig sind, die die Benotung der jeweiligen Klassenarbeit angreifen, einen längeren Einbehalt notwendig machen.
3.1.5 Dokumentationen der individuellen Lernentwicklung	4 Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerinnen und Schüler den Sekundarbereich I verlassen haben.
3.1.6 Fördergutachten zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung	2 Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerinnen und Schüler den Sekundarbereich I oder ggf. den Sekundarbereich II verlassen haben.
3.1.7 Von Schülerinnen und Schülern selbst gefertigtes Schriftgut (Klassenarbeiten und Ähnliches)	keine Aufbewahrungspflicht, sofern nicht wichtige Gründe wie z. B. Fälle, in denen Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig sind, die die Benotung der jeweiligen Klassenarbeit angreifen, einen Einbehalt notwendig machen.

Art des Schriftgutes	Aufbewahrungs- und Lösungsfristen
3.1.8 Schriftgut mit Angaben über einzelne Schülerinnen, Schüler oder Erziehungsberechtigte, das für den weiteren Bildungsgang nicht von Bedeutung ist (z. B. Krankmeldungen, Entschuldigungsschreiben, Anträge auf Unterrichtsbefreiung, Mitteilungen der Erziehungsberechtigten)	1 Jahr nach Ablauf des Schuljahres, in dem es entstanden ist.
3.1.9 Anderes Schriftgut mit Angaben über — einzelne Schülerinnen oder Schüler — Klassen, Gruppen oder Jahrgänge (z. B. Entwürfe oder Zensurenlisten zu Zeugnissen, soweit nicht Nummer 3.1.3 oder 3.1.5, Klassenbücher).	1 Jahr nach Ablauf des Schuljahres, in dem diese die Schule oder — bei organisatorisch zusammengefassten Schulen — die jeweilige Schulform verlassen haben.
3.1.10 Fotos von Schülerinnen und Schülern, die zum Zweck der Ausstellung von Schülerscheinen oder Fahrscheinen gespeichert wurden	sofort nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie gespeichert wurden.

3.2 Schriftgut mit personenbezogenen Daten von Lehrkräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 53 Abs. 1 NSchG, Bewerberinnen und Bewerbern (soweit es sich nicht um Personalaktendaten handelt, vgl. Nummer 2.2)

Art des Schriftgutes	Aufbewahrungs- und Lösungsfristen
3.2.1 Namenslisten mit Beginn und Ende der Tätigkeit an der Schule	bei analogen Namenslisten 5 Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem die erste Person der Liste ihre Tätigkeit an der Schule beendet hat; bei digitalen Namenslisten bleiben die Daten der betreffenden Person 5 Jahre lang nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Person ihre Tätigkeit an der Schule beendet hat, gespeichert.
3.2.2 Anschriften und Telefonnummern (ggf. aktualisiert)	bei analogen Listen 1 Jahr nach Ablauf des Schuljahres, in dem die erste Person der Liste ihre Tätigkeit an der Schule beendet hat; bei digitalen Listen bleiben die Daten der betreffenden Person 1 Jahr lang nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Person ihre Tätigkeit an der Schule beendet hat, gespeichert.
3.2.3 Daten des vom MK im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung vorgegebenen Lehrkräfteverzeichnisses sowie a) Privatanschrift, b) Telefon, c) Schwerbehinderung, d) Zusatzqualifikationen, e) Neigungsfächer, wenn die Datensätze einzelner Personen vernichtet oder gelöscht werden können	3 Monate nach Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die Tätigkeit an der Schule beendet wurde.
3.2.4 Verzeichnisse nach Nummer 3.2.3, wenn die Datensätze einzelner Personen nicht vernichtet oder gelöscht werden können („Sammellisten“) Verzeichnisse mit anderen personenbezogenen Daten personenbezogene Einzelvorgänge	1 Jahr nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie entstanden sind, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Betroffenen.

3.3 Anderes Schriftgut (in dem es nicht vorrangig um Angelegenheiten einzelner Personen geht)

Art des Schriftgutes	Aufbewahrungs- und Lösungsfristen
3.3.1 Schulchronik, Jahresberichte	unbegrenzt.
3.3.2 Schriftwechsel mit den Aufsichtsbehörden	5 Jahre.
3.3.3 Aufgabenstellung bei Abschlussprüfungen	5 Jahre.
3.3.4 Zusammenarbeit mit a) Schüler- und Elternvertretungen, b) Vereinen, Verbänden, Organisationen, c) Institutionen, d) Partnerschulen, Patenschulen	5 Jahre.
3.3.5 Konferenzprotokolle	5 Jahre.
3.3.6 Anderes Schriftgut	1 Jahr nach Ablauf des Schuljahres, in dem das Schriftgut entstanden ist.

Die Fristen nach Nummer 3.3 dürfen überschritten werden, wenn es aus sachlichen Gründen erforderlich ist (z. B. Schriftwechsel oder Konferenzbeschlüsse mit zeitlich nicht begrenzter Bedeutung).

4. Verbleib des Schriftgutes und der Daten

4.1 Grundsätzlich ist das Schriftgut nach Ablauf der in Nummer 3 bestimmten Frist der im Niedersächsischen Landesarchiv jeweils zuständigen Abteilung oder dem zuständigen Kommunalarchiv zur Übernahme anzubieten. Spätestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung muss gemäß § 3 Abs. 1 NArchG jegliches Schriftgut zur Übernahme angeboten werden. Die Abteilungen des Niedersächsischen Landesarchivs bestimmen jedoch im Einvernehmen mit den Kommunalarchiven in ihrem Zuständigkeitsbereich die Schulen, die Schriftgut zur Übernahme anzubieten haben, und das Schriftgut, das anzubieten ist. Im Übrigen bestimmen die Kommunalarchive, welche Schulen ihnen welches Schriftgut anzubieten haben.

4.2 Wird das Schriftgut nicht von einem Archiv übernommen, ist es nach Ablauf der in Nummer 3 bestimmten Frist zu vernichten oder, wenn es sich um elektronische Speichermedien handelt, zu löschen. Erfolgt die Vernichtung über den Schulträger oder eine andere externe Stelle wie z. B. ein Aktenvernichtungsunternehmen, ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung abzuschließen, der den Anforderungen des Artikel 28 DSGVO entspricht.

Schriftliche Arbeiten (einschließlich Prüfungsarbeiten) können den Verfasserinnen und Verfassern überlassen werden.

Die Vernichtung ist in Absprache mit dem Schulträger durchzuführen, der nach § 113 NSchG auch die Kosten trägt.

Schriftgut mit personenbezogenen Daten (Nummern 3.1 und 3.2) auf elektronischen Speichermedien ist so unkenntlich zu machen, dass es auch über das Betriebssystem nicht rekonstruiert werden kann; das gilt auch für Sicherungsdateien.

4.3 Wird das Schriftgut von einem Archiv übernommen, kann es von der Schule weiterhin genutzt werden (§ 5 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 2 NArchG). Für Schriftgut mit personenbezogenen Daten (Nummern 3.1 und 3.2) gilt dies nur, soweit die in Nummer 3 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An
die Schulen
die Niedersächsische Landesschulbehörde
das Niedersächsische Landesarchiv
Nachrichtlich:
An die
Schulträger

— Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 696

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**Anerkennung der
„Szenderewicz MMXX Stiftung“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 2. 7. 2020
— ArL LG.07-11741/544 —**

Mit Schreiben vom 2. 7. 2020 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 25. 6. 2020 und der beigefügten Stiftungssatzung die „Szenderewicz MMXX Stiftung“ mit Sitz in Uelzen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Stifterfamilie.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Szenderewicz MMXX Stiftung
Im Wiesengrund 28
29525 Uelzen.

— Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 698

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Rahmenbetriebsplanzulassung
Quarzsandtagebau Moormerland
(Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtliche Erlaubnis)
(Frank Huneke und Kinder GbR, Leer [Ostfriesland])****Bek. d. LBEG v. 29. 6. 2020**
— L1.4/L67141-21-01/2020-0002/001 —

Bezug: Bek. v. 18. 2. 2020 (Nds. MBl. S. 372)

Anlage

Die Bezugsbekanntmachung wird durch diese Bek. ersetzt.

Das LBEG hat auf Antrag der Firma Frank Huneke und Kinder GbR (vormals Frank und Ralf Huneke GbR), Großer Stein 5, 26789 Leer (Ostfriesland), den Rahmenbetriebsplan (Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtliche Erlaubnis) — im Folgenden: Rahmenbetriebsplanzulassung — für die Errichtung und den Betrieb des Quarzsandtagebaus südlich der Mentewehrstraße in der Gemeinde Moormerland, Ortsteil Veenhusen (Landkreis Leer) am 14. 2. 2020 planfestgestellt (zugelassen). Der verfügbare Teil der Rahmenbetriebsplanzulassung wird in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen sowie sonstige Nebenbestimmungen erteilt (§ 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG).

Diese Bek. ersetzt die Zustellung der Rahmenbetriebsplanzulassung gegenüber denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und gegenüber den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist (§ 74 Abs. 4 und 5 VwVfG).

Eine Ausfertigung der Rahmenbetriebsplanzulassung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit **vom 30. 7. bis zum 12. 8. 2020 (jeweils einschließlich)** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Gemeinde Moormerland, Rathaus, Bürgerbüro, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland,
montags, dienstags und donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 17.00 Uhr,
mittwochs und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 04954 801-151 und Tel. 04954 801-158 und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Rahmenbetriebsplanzulassung allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt bzw. bekanntgegeben (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG), soweit die Zustellung nicht bereits anderweitig erfolgt ist.

Diese Bek., die Rahmenbetriebsplanzulassung und der festgestellte Plan können auch vollständig im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bergbau > Genehmigungsverfahren > Aktuelle Planfeststellungsverfahren > Quarzsandtagebau südlich der Mentewehrstraße“ und im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/> startseite eingesehen werden (§ 27 a VwVfG).

Diese Bek., die Rahmenbetriebsplanzulassung und der festgestellte Plan können zudem vollständig im Internet auf der Homepage der Gemeinde Moormerland unter www.moormerland.de eingesehen werden (§ 27 a VwVfG).

Im Zweifelsfall ist der Inhalt der öffentlich ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Rahmenbetriebsplanzulassung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, schriftlich oder per E-Mail an poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de elektronisch angefordert werden.

Teil A: Entscheidung¹⁾**1. Rahmenbetriebsplanzulassung/Planfeststellungsbeschluss**

Der von der Firma Frank Huneke und Kinder GbR, Großer Stein 5 in 26789 Leer, vertreten durch Herrn Frank Huneke, Herrn Björn Karl-Ludwig Huneke und Frau Svenja Huneke, am 10. 11. 2016 ursprünglich von der Firma Frank und Ralf Huneke GbR, Großer Stein 5, 26789 Leer, vertreten durch Herrn Frank Huneke und Herrn Ralf Huneke, beantragte

Rahmenbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb des Quarzsandtagebaus südlich der Mentewehrstraße in der Gemeinde Moormerland, Ortsteil Veenhusen,

für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 57 a Bundesberggesetz (BBergG) durchzuführen war, wird gem. §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG unter Aufnahme von Nebenbestimmungen zugelassen.

Die fristgemäßen Einwendungen gegen den Plan werden zurückgewiesen, soweit ihnen in dieser Rahmenbetriebsplanzulassung nicht entsprochen wurde (vgl. 11).

Das Vorhaben betrifft einschließlich der Kompensationsmaßnahmen die folgenden Flächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Veenhusen	2	3/8, 3/9, 4/2, 4/4, 77/7, 11/3, 12/1, 32/3 und 33/1
Veenhusen	10	136/45, 135/45, 47/4, 47/3, 47/1, 46, 91/48, 90/48, 125/49, 120/52, 51, 50/3, 50/2, 143/53, 142/53, 50/1, 83/16 und 81/6
Oldersum	7	98
Oldersum	8	63/3

Die Rahmenbetriebsplanzulassung umfasst die in Abschnitt 2 aufgeführten Planunterlagen.

Das Vorhaben ist entsprechend dem festgestellten Plan sowie den in dieser Zulassung enthaltenen Nebenbestimmungen auszuführen.

Soweit Inhalte dieser Zulassung Regelungen bestehender Genehmigungen berühren sollten, gehen die Regelungen dieser Zulassung vor.

Diese Rahmenbetriebsplanzulassung schließt folgende Entscheidungen ein:

(§ 75 Abs. 1 VwVfG und § 57 b Abs. 3 BBergG)

- Planfeststellung gem. § 68 WHG für den Gewässerausbau eines Gewässers II. Ordnung (teilweise Beseitigung des Uthuser Schloots — alt — und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers [Uthuser Schloot — neu —]), betreffend die Flurstücke 46, 125/49, 47/1, 90/48, 91/48, 47/3, 47/4, Flur 10, Gemarkung Veenhusen (Beseitigung) und die Flurstücke 125/49, 46, 135/45, 136/45, Flur 10, Gemarkung Veenhusen (wesentliche Umgestaltung), maßgeblich sind die Liegenschaftskarte des Rahmenbetriebsplans und die Abbildung 3 des Wasserrechtlichen Antrags zur Umliegung des Uthuser Schloots (1. PÄ 12/2017, Unterlage V.3, Liegenschaftskarte und RBP, Unterlage IX.1, S. 8, Abbildung 3) (vgl. 10.11.1),
- Planfeststellung gem. § 68 Abs. 1 WHG für die Herstellung eines Gewässers als Folge des Neuaufschlusses eines Bodenabbaus, betreffend die Flurstücke 136/45, 135/45, 47/4, 47/3, 47/1, 46, 91/48, 90/48, 125/49, 120/52, 51, 50/3, 50/2, 143/53, 142/53, Flur 10, Gemarkung Veenhusen (maßgeblich sind die Liegenschaftskarte und der Abbauplan des Rahmenbetriebsplans [1. PÄ 12/2017, Unterlage V.3, Liegenschaftskarte und Unterlage V.7 Abbauplan]) (vgl. 10.11.2),
- Genehmigung gem. § 36 WHG i. V. m. § 57 NWG zur Erstellung von Rohrkreuzungen über Gewässern, betreffend

die Flurstücke 46, 125/49, 50/1, 83/16, Flur 10, Gemarkung Veenhusen und die Flurstücke 3/9, 4/4, Flur 2, Gemarkung Veenhusen (maßgeblich sind die Liegenschaftskarte des Rahmenbetriebsplans und die Abbildung 2 des Wasserrechtlichen Antrags zur Erstellung von Rohrkreuzungen über Gewässern [1. PÄ 12/2017, Unterlage V.3, Liegenschaftskarte und RBP, Unterlage IX.4, S. 4, Abbildung 2]) (vgl. 10.11.3).

Mit dieser Rahmenbetriebsplanzulassung wird folgende wasserrechtliche Erlaubnis erteilt:

Erlaubnis gem. § 10 WHG für

- die Entnahme von Grundwasser/Oberflächenwasser aus dem Tagebau im Rahmen der hydraulischen Sandgewinnung, die Nutzung des entnommenen Tagebauwassers für den Transport des Sandes zum Wasch-/Aufbereitungsvorgang auf dem Aufbereitungsgelände und zur Entwässerungseinrichtung auf dem Aufbereitungsgelände sowie für
- die Wiedereinleitung des entnommenen Grundwassers/Oberflächenwassers in das Tagebaugewässer (vgl. 3.6, vgl. 10.11.4).

Aufhebung von Genehmigungen:

Diese Rahmenbetriebsplanzulassung enthält auch die für den bestehenden Aufbereitungsstandort bereits erteilten Genehmigungen. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer werden die nachstehenden Genehmigungen des Landkreises Leer daher nur für den Teilbereich der Flurstücke 11/3, 12/1, 32/3 und 33/1, Flur 2, Gemarkung Veenhusen, die Regelungsgegenstand dieser Rahmenbetriebsplanzulassung sind, zu dem Zeitpunkt aufgehoben, an dem diese Rahmenbetriebsplanzulassung Bestandskraft erlangt hat:

- Planfeststellungsbeschluss vom 14. 7. 1998 — Az.: IV/64-me/so — „zur Erweiterung und Vertiefung eines Gewässers zum Zwecke der Gewinnung von Sand und Kies mit anschließender Teilverfüllung auf den in der Gemarkung Veenhusen, Flur 1 gelegenen Flurstücken 74/1, 75/1, 83/5 und 83/10 sowie in der Flur 2 gelegenen Flurstücken 11/2, 12, 13/9, 28/3, 29, 30, 31/2, 32/2, 33/6, 34/9, 34/10, 36/11, 38/15, 38/17, 38/20, 38/21, 39/24 und 39/25“.
- Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 2. 11. 2012 — Az.: III/64.14-me — „zur Einleitung von Baggergut (Schlick) aus Ems und Leda in das in der Gemarkung Veenhusen, Gemeinde Moormerland, gelegene Gewässer (Sandentnahmestelle) der Karl-Huneke Kiesgruben GmbH, welches auch als Gewässer Veenhusen VI bezeichnet wird“.
- Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 18. 7. 2018 — Az.: III/68.1.3-PG-1089/2017 — „zur Trennung der Betriebsstätte der Frank und Karl Huneke GbR von ihrem Einspül-gewässer Veenhusen VI, Verlagerung der Pumpstation und Aufhebung der Lagerfläche auf dem Gelände der Betriebsstätte der Frank und Karl Huneke GbR“.

Hinweis: Weiterhin bestehende Genehmigungen:

Weiterhin Bestand haben die nachstehend aufgeführten Genehmigungen:

- Baugenehmigung des Landkreises Leer vom 6. 11. 1975 — Az.: 611/I —, Bauschein-Nr. 64/75, geändert durch
- Baugenehmigung des Landkreises Leer vom 9. 6. 2004 — Az.: Ge-M-01206/04 —, geändert durch
- Widerspruchsbescheid des Landkreises Leer vom 13. 7. 2004 — Az.: Ge-M-01206/04 —.

2. Planunterlagen²⁾

3. Nebenbestimmungen²⁾

4. Kostenentscheidung²⁾

5. Hinweise²⁾

Teil B: Begründung²⁾

6. Sachverhalt²⁾

7. Rechtmäßigkeit²⁾

8. Alternativenprüfung²⁾

9. Umweltverträglichkeitsprüfung²⁾

10. Materielles Recht²⁾

11. Entscheidung über Anträge, Einwendungen, Stellungnahmen²⁾

12. Begründung der Nebenbestimmungen²⁾

13. Ergebnis²⁾

Teil C: Kosten und Rechtsbehelf¹⁾

14. Kostenfestsetzung²⁾

15. Rechtsbehelfsbelehrung

15.1 Rechtsbehelfsbelehrung zur Zulassung gem. § 52 Abs. 2 a BBergG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden.

15.2 Rechtsbehelfsbelehrung zur Wasserrechtlichen Erlaubnis

Gegen die Erteilung der Wasserrechtlichen Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 38678 Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, einzulegen.

Teil D: Abkürzungen und Fundstellen²⁾

¹⁾ Hier nicht vollständig abgedruckt.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Wiedereröffnung und Fortführung der Erörterung in dem Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. FStrG für den Neubau der A 39 Lüneburg — Wolfsburg,

1. Bauabschnitt: Lüneburg-Nord (Anschlussstelle L 216) bis östlich Lüneburg (Anschlussstelle B 216), Bau-km 1 + 000 bis Bau-km 8 + 700

Bek. d. NLStBV v. 3. 7. 2020 — 5147/P247-31027-1-10/A39 BA 1 (1.PÄ) —

Bezug: Bek. v. 11. 2. 2020 (Nds. MBl. S. 297)

1. Der mit Bezugsbekanntmachung festgesetzte Erörterungstermin wurde wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen aufgehoben; anstelle dieses Erörterungstermins wird nunmehr eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG durchgeführt.
2. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die sich in dem Planänderungsverfahren geäußert haben, sowie auf Betroffene.
3. Der zu erörternde Sachverhalt wird in der Zeit vom 17. 8. bis zum 7. 9. 2020 passwortgeschützt auf der Internetseite der NLStBV, unter <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>, für die am Erörterungstermin Teilnahmeberechtigten in anonymisierter Form bereitgestellt.
Das Passwort für den Zugang zur Online-Konsultation wird den Teilnahmeberechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Betroffene, die sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt haben, können das Passwort bei der NLStBV unter Tel. 0511 3034-2042 anfordern.
4. Den am Erörterungstermin Teilnahmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich **in der Zeit vom 17. 8. bis zum 7. 9. 2020** schriftlich oder elektronisch zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird jedoch keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jeder Person, deren Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (NLStBV) zu geben ist.

6. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Diese Bek. ist auch auf dem niedersächsischen UVP-Portal einsehbar und zwar unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> und dort über den Pfad „Kategorien > Verkehrsvorhaben > Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > Neubau der A 39 Lüneburg — Wolfsburg 1. Bauabschnitt“.

Ferner wird der Text der Bek. auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf den Internetseiten www.adendorf.de, www.bardowick.de, www.gellersen.de, www.hansestadtlueneburg.de, www.seevetal.de, www.gemeinde-stelle.de und www.winsen.de einsehbar sein.

— Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 701

Niedersächsische Landesmedienanstalt**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
und die Erstattung von Auslagen
für Amtshandlungen (Kostensatzung)****Bek. d. NLM v. 7. 7. 2020**

Die Versammlung der NLM hat am 7. 7. 2020 im Umlaufverfahren die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 702

Anlage**Satzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM)
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung
von Auslagen für Amtshandlungen (Kostensatzung)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen gemäß § 50 Abs. 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes vom 12. 5. 2020 (Nds. GVBl. Nr. 15/2020, S. 112).

(2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen der NLM in den Fällen, die von der Kostensatzung gemäß § 35 Abs. 11 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) nicht erfasst werden.

§ 2

Erhebung von Gebühren

Gebühren für Amtshandlungen werden nach dem Gebührenverzeichnis (**A n l a g e**) erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebühregegenstand nach dem NMedienG	Gebührensatz in Euro
I.	Zulassung von Rundfunkveranstaltern	
1.	Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk gemäß § 4 Abs. 1 NMedienG	50 bis 1 000
2.	Erteilung einer Zulassung für unabhängige Dritte gemäß § 31 Abs. 6 RStV nach Benehmensherstellung mit der KEK	2 000 bis 14 000
3.	Erteilung einer Zulassung als Fensterprogrammveranstalter gemäß § 25 RStV i. V. m. § 15 Abs. 7 NMedienG	2 000 bis 5 000
4.	Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk gemäß § 7 Abs. 1 NMedienG (vereinfachtes Zulassungsverfahren)	50 bis 500
5.	Erteilung einer Zulassung im Bürgerrundfunk gemäß § 25 Abs. 1 NMedienG	250
6.	Entscheidung über die Unbedenklichkeit der Veränderung von Beteiligungsverhältnissen gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 NMedienG	50 bis 2 500
7.	Entscheidung über die rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit nach § 20 Abs. 2 Satz 3 RStV	250 bis 500
8.	Aufhebung der Befristung einer Zulassung nach § 58 Satz 2 NMedienG	250 bis 5 000
II.	Zuweisung von Übertragungskapazitäten	
1.	Zuweisung terrestrischer Frequenzen	
1.1	Im Fernsehen	1 000 bis 10 000
1.2	Im Hörfunk	500 bis 10 000
1.3	gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 NMedienG	50 bis 250
1.4	Entscheidung über die Unbedenklichkeit von Änderungen gemäß § 9 Abs. 6 Satz 3 NMedienG	50 bis 2 500
2.	Zuweisung eines Kabelkanals für lokales oder regionales Fernsehen	500 bis 5 000
3.	Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Bürgerrundfunk	250

Nr.	Gebühregegenstand nach dem NMedienG	Gebührensatz in Euro
III.	Aufsichtsmaßnahmen	
1.	Widerspruch gegen die Änderung des Programmschemas oder des Sendeumfangs gemäß § 8 Abs. 6 NMedienG	50 bis 500
2.	Anordnung der Einstellung der Rundfunkveranstaltung und Untersagung der Verbreitung (§ 11 Abs. 1 NMedienG)	50 bis 2 500
3.	Beanstandung und Anordnung gemäß § 11 Abs. 3 NMedienG, Entscheidungen gemäß § 59 Abs. 3 bis 5 RStV oder Entscheidungen gemäß § 20 Abs. 4 JMStV i. V. m. § 59 Abs. 2 bis 4 RStV	250 bis 2 500
4.	Untersagung der Verbreitung des Programms oder Angebots gemäß § 11 Abs. 4 NMedienG	1 000
5.	Anordnung der Verbreitung der vollziehbaren Beanstandung gemäß § 11 Abs. 5 NMedienG	100
6.	Rücknahme der Zulassung gemäß § 12 Abs. 1 NMedienG	100 bis 1 500
7.	Widerruf der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 NMedienG	100 bis 1 500
8.	Rücknahme der Zuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NMedienG	100 bis 1 500
9.	Widerruf der Zuweisung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 NMedienG	100 bis 1 500
10.	Im vereinfachten Zulassungsverfahren (§ 7 NMedienG)	1/4 der nach Tarifstelle III. 1. bis 9. festzusetzenden Gebühren.
11.	Im Bürgerrundfunk (§ 25 NMedienG)	Die Gebühr soll bis auf 1/3 der nach Tarifstelle III. 1. bis 9. festzusetzenden Gebühr reduziert werden.
IV.	Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen	
1.	Auswahlentscheidung über die Einspeisung von Programmen in Kabelanlagen gemäß § 34 Abs. 2 NMedienG	500 bis 1 500 pro Programm
2.	Anordnung der Weiterverbreitung von Programmen in Kabelanlagen gemäß § 34 Abs. 5 NMedienG	100 bis 250
V.	Ausnahmeentscheidungen	
1.	Entscheidung über Ausnahmen von der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 NMedienG	50
2.	Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 NMedienG	100 bis 1 000

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Salzgitter Flachstahl GmbH)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 6. 2020
— BS 20-020 —

Bezug: Bek. v. 25. 3. 2020 (Nds. MBl. S. 430)

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Antrag vom 5. 2. 2020 die Erteilung einer Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoff-Elektrolyse-Anlage (PEM-Anlage) beantragt.

Hiermit wird mitgeteilt, **dass der mit Bezugsbekanntmachung für**

Dienstag, den 21. 7. 2020, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Salzgitter,
Sitzungszimmer Swindon, Zimmer Nr. 68,
Joachim-Campe-Straße 6–8,
38226 Salzgitter,

angesetzte Erörterungstermin nicht stattfindet (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

— Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 703

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Muehlhan Deutschland GmbH, Bremen)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 3. 7. 2020
— 4.1-CUX903021512/LG 18-069-23 bi —

Bezug: Bek. v. 9. 4. 2020 (Nds. MBl. S. 473)

Die Muehlhan Deutschland GmbH, Zum Westpier 40, 28755 Bremen, hat mit Schreiben vom 18. 12. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Durchführung von Korrosionsschutzarbeiten an Bauteilen von Windenergieanlagen und sonstigen Stahlbauteilen mit einem Rohstahldurchsatz von 50 t/h auf dem Grundstück in 27472 Cuxhaven, An der Baumrönne 18, Gemarkung Groden, Flur 6, Flurstück 14/15, beantragt.

Der mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin am

Dienstag, dem 21. 7. 2020, ab 10.00 Uhr
bei der Muehlhan Deutschland GmbH,
An der Baumrönne 18,
27472 Cuxhaven,

entfällt.

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 703

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Th. Lammerding GmbH, Bakum)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 7. 2020
— OL 19-216-01 —**

Die Firma Th. Lammerding GmbH, Carumer Damm 12, 49456 Bakum, hat mit Schreiben vom 16. 12. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln auf dem Grundstück in 49456 Bakum, Gemarkung Bakum, Flur 23, Flurstück 83/15, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der Produktionskapazitäten von zurzeit 299 t/d auf 500 t/d bei der derzeit nur baurechtlich genehmigten Anlage, gleichzeitig werden folgende Maßnahmen beantragt:

- Modernisierung der vorhandenen Anlage,
- Erhöhung von Abluftrohrleitungen,
- Erweiterung der Betriebszeiten auf den Zeitraum von montags 0.00 Uhr bis samstags 24.00 Uhr im Dreischicht-Betrieb sowie der Betrieb an fünf Sonn- und Feiertagen,
- Austausch der Hammermühle 1 gegen eine Vertikalmühle,
- Stilllegung der alten Mühle,
- Errichtung von Lärmschutzwänden,
- Modernisierung der Eigenverbrauchstankstelle.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.21 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Immissionsschutztechnischer Bericht des Sachverständigenbüros Fides über die Durchführung von Schornsteinhöhenberechnungen, die Ermittlung der Geruchsimmisionsituation sowie die Ermittlung der Zusatzbelastungen an Staubimmissionen sowie eine Ergänzung zu diesem Bericht,
- Immissionsschutztechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen über die Durchführung einer Schornsteinhöhenberechnung für die Dampfkessel,
- Schalltechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen zur Lärmsituation nach Erhöhung der Produktionsleistung sowie eine Ergänzung zum Schalltechnischen Bericht,
- Prüfbericht zur sicherheitstechnischen Prüfung durch das Forschungsinstitut Futtermitteltechnik (IFF),
- Untersuchungskonzept zur Erstellung des AZB (Ausgangszustandsbericht) durch das Ingenieur- und Sachverständigenbüro Rubach und Partner,
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag der LWK,

- Abschließende Stellungnahme der Gemeinde Bakum vom 1. 7. 2020.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 16. 7. bis zum 17. 8. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Bakum, Zimmer 16, Kirchstraße 3, 49456 Bakum, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr.

Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Rathauses der Gemeinde Bakum hinsichtlich der COVID-19-Pandemie sollte vorab telefonisch ein Termin unter Tel. 04446 89-15 vereinbart werden. Unter dieser Telefonnummer kann auch ein Termin außerhalb der genannten Öffnungszeiten vereinbart werden.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **16. 7. 2020** und endet mit Ablauf des **17. 9. 2020**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 6. 10. 2020, ab 10.00 Uhr
im Sitzungszimmer der Gemeinde Bakum,
Kirchstraße 3,
49456 Bakum,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 6. 10. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 704

